Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2014

3. (ordentliche) Tagung der
17. Westfälischen Landessynode
vom 17. bis 21. November 2014

Erklärung

zur Haushalts- und Finanzplanung
der Evangelischen Kirche von
Westfalen für das Jahr 2015

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Finanzausschuss**

Frau Präses,
hohe Synode!

A.

„Christus will nicht, dass man kein Geld und Gut haben oder nehmen oder wenn man's hat es wegwerfen soll, wie etliche Narren unter den Philosophen und tolle Heilige unter den Christen gelehrt und getan haben."
So heißt es einmal in einer Predigt Martin Luthers aus der Zeit zwischen 1530 und 1532. Wir haben Geld und Gut. Wir wollen es nicht wegwerfen. Wir wollen es zur Erfüllung des Auftrags der Kirche verwenden. Dazu verpflichtet uns auch die Kirchenordnung (Art. 159 Abs. 1). Und wie wir im Jahre 2015 die uns anvertrauten Mittel einsetzen wollen, darüber soll der Synode an dieser Stelle berichtet werden.

B.

Wie sieht die gegenwärtige Finanzlage, insbesondere die Kirchensteuerentwicklung, aus? 1992 hatten wir mit 477 Mio. Euro das höchste, 2005 mit 382 Mio. Euro das geringste Kirchensteueraufkommen. Seither bewegte es sich immer dazwischen. Im letzten Jahr hatten wir mit einem Aufkommen von 430 Mio. Euro geplant. Tatsächlich eingegangen sind rd. 473 Mio. Euro.
In Ausführung des Verteilungsbeschlusses der letzten Landessynode wurden vom Mehraufkommen 28 Mio. Euro der Versorgungssicherungsrückstellung bei der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte zugeführt; 15 Mio. Euro flossen in die reguläre Kirchensteuerverteilung ein.

Die Haushaltsabwicklung konnte damit auf allen Ebenen planmäßig erfolgen (zur Entwicklung des Netto-Kirchensteueraufkommens vgl. Anlagen 1a bis 1d).

Bei der Planung für das laufende Haushaltsjahr haben wir ein Netto-Kirchensteueraufkommen von 440 Mio. Euro zugrunde gelegt.
Bis Ende Oktober lag die Kirchensteuerzuweisung der Finanzämter um 4,46 %, das Netto-Kirchensteueraufkommen um 4,24 % über dem Aufkommen des Vorjahres. Wir werden damit den Planansatz wieder deutlich übertreffen. Das Jahresaufkommen dürfte bei etwa 490 Mio. Euro liegen.
Nach 22 Jahren wird damit unser bislang höchstes Netto-Kirchensteueraufkommen aus dem Jahre 1992 überschritten. Grund zur Dankbarkeit. Kein Grund zur Euphorie.
Nominal werden wir unser bislang höchstes Aufkommen zu verzeichnen haben, real – also inflationsbereinigt – bleibt allerdings gegenüber 1992 ein Minus von rund einem Drittel (vgl. Anlage 2)!

Wie soll das Mehraufkommen verwendet werden? Es soll zur Vorsorge verwendet werden. Nur vorsorgende Finanzpolitik ist nachhaltige Finanzpolitik!
Der Ständige Finanzausschuss und die Kirchenleitung schlagen vor, zum einen der Versorgungssicherungsrückstellung 25 Mio. Euro zuzuführen.

Daneben sollen weitere Herausforderungen finanziell abgesichert werden:

Für einen möglichen Kirchentag in Dortmund im Jahre 2019 sollen weitere 3 Mio. Euro zurückgestellt werden. Kommt der Kirchentag, ist unsere Eigenbeteiligung damit vollständig abgesichert und wird zukünftige Haushalte nicht mehr belasten. Kommt der Kirchentag – wider Erwarten – nicht, können wir die Rückstellung zugunsten der Rücklagen auflösen oder sie der normalen Kirchensteuerverteilung zuführen.

Zum anderen ist im Laufe des Jahres deutlich geworden, dass der im Jahre 2011 aus Mitteln des Bundes, der Länder und der Kirchen in Höhe von 120 Mio. Euro aufgelegte sogenannte Fonds „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ aufgestockt werden muss. Anders sind die berechtigten Ansprüche der Betroffenen nicht zu erfüllen. Auf die evangelischen Landeskirchen und ihre Diakonien dürften Nachschussverpflichtungen in Höhe von 15 Mio. Euro zukommen. Der westfälische Anteil hieran soll mit 2 Mio. Euro zurückgestellt werden.

Schließlich soll das übrige Mehraufkommen in die reguläre Kirchensteuerverteilung einfließen. Damit kann und sollte! auf allen Ebenen unserer Kirche eine Verstärkung der Rücklagen vorgenommen werden. Die Bildung von Strukturanpassungsrücklagen auf der Ebene der Kirchenkreise ist ein Gebot der Stunde! Wir werden sie noch dringend benötigen.
Zur biblischen Illustration erinnere ich an Josephs nachhaltige Finanzpolitik in fetten und mageren Jahren (1. Mose 41).

Zur Kirchensteuerverteilung insgesamt verweise ich auf Vorlage 5.3.

C.

Kommen wir zum Haushaltsjahr 2015.
Welches Kirchensteueraufkommen sollen wir unserer Planung zugrunde legen?

Drei Faktoren beeinflussen das Aufkommen:

- die Zahl der evangelischen Erwerbstätigen,
- die wirtschaftliche Entwicklung und
- die Entwicklung des Steuersystems.

Die Prognose des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom November dieses Jahres weist auf der Grundlage des geltenden Steuerrechts und einer Wachstumsprognose beim nominalen Bruttoinlandsprodukt zwischen 3,2 % und 3,1 % für die kommenden Jahre weiterhin steigende Steuereinnahmen aus. Nur anhand der staatlichen Steuerschätzung könnte sich auf die gesamte EKD bezogen ein Zuwachs von 4,9 % ergeben.

Diese Tendenz macht deutlich, dass der negative Einfluss der demographischen Entwicklung (zur Kirchenmitgliederentwicklung 2005 bis 2040 vgl. Anlage 3) auf das Kirchensteueraufkommen derzeit von der günstigen wirtschaftlichen Entwicklung deutlich überkompensiert wird. Lassen wir uns also nicht täuschen – das bleibt nicht so!

Erste Signale eines Konjunktureinbruches sind nicht zu übersehen!

Der Ständige Finanzausschuss und die Kirchenleitung legen der Planung für das Jahr 2015 einen Haushaltsentwurf vor, der von einem Netto-Kirchensteueraufkommen von 455 Mio. Euro ausgeht. Die ursprüngliche Planung ist damit angesichts der tatsächlichen Entwicklung leicht angehoben worden (zur Finanzplanung 2014 – 2018 vgl. Anlage 4). Zugleich besteht ein ausreichender Risikopuffer im Falle negativer Entwicklung.
Allerdings würde ich Ihnen im nächsten Jahr gern berichten, dass wir diesen nicht benötigen und stattdessen weitere Versorgungssicherung betreiben können. Wir werden sehen ...

An dieser Stelle erlaube ich mir angesichts der fortdauernden öffentlichen Diskussionen einige Anmerkungen zum Stichwort „Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer“.

Die Kirchensteuer sichert die finanzielle Basis der Kirchen. Sie ist ein Mitgliedsbeitrag in der Rechtsgestalt einer Steuer. Zahlungsverpflichtet sind alle lohn- und einkommensteuerpflichtigen Kirchenmitglieder. Eine besondere Form der Einkommensteuer ist die Kapitalertragsteuer. Für Erträge aus im Privatvermögen gehaltenen Kapitalanlagen – wie zum Beispiel Zinsen und Dividenden – gilt seit 2009 ein neues Erhebungsverfahren mit einem abgesenkten Steuersatz (Abgeltungsteuer).
Die Besteuerung von Kapitalerträgen erfolgt danach im Wege des direkten Steuerabzugs durch die die Kapitalerträge auszahlenden Stellen. Das sind in der Regel die Banken.
Dabei werden die Kapitalerträge, soweit sie über den Sparerfreibeträgen liegen, nur noch mit 25 % (statt bis dahin maximal 45 %) zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer belastet. Die steuermindernde Wirkung des Sonderausgabenabzugs für die Kirchensteuer wird dabei berücksichtigt.
Bei der Einführung der Abgeltungsteuer war sicherzustellen, dass die Steuerpflichtigen zutreffend besteuert werden, die Kirchen die anfallende Kirchensteuer ihrer Mitglieder erhalten und das bei weitgehender Wahrung der Anonymität und möglichst geringem Verwaltungsaufwand erfolgt.
Seinerzeit hat man sich auf ein Verfahren verständigt, das ursprünglich bereits im Jahre 2011 zur Anwendung kommen sollte. Aus technischen Gründen erfolgte eine mehrfache Verschiebung.

Jetzt gilt:
Ab dem Jahre 2015 erhält die abzugsverpflichtende Stelle die Religionszugehörigkeit unter strenger Beachtung des Datenschutzes direkt von der Finanzverwaltung mitgeteilt, sofern die Steuerpflichtigen nicht widersprechen. Damit kann der entsprechende Kirchensteuerabzug vorgenommen werden. Ein Verfahren, das dem Einbehalt der Kirchensteuer durch den Arbeitgeber weitgehend angeglichen ist (einen erschöpfenden Überblick zu Fragen der Kirchensteuer bietet www.kirchenfinanzen.de).

Also:
Es wird keine neue Kirchensteuer eingeführt und keine bestehende Kirchensteuer erhöht.
Es ändert sich nur das Erhebungsverfahren!

Aber:
Veränderungen schaffen Verunsicherung. Auf die entsprechenden Mitteilungen der Banken an ihre Kunden folgte die mehr oder weniger sachkundige Presseberichterstattung – „Wenn die Glocken klingen und die Kassen klingeln, dann ist Kirche“ (FR v. 12. August d. J.). Die Zahl der Kirchenaustritte ist seither signifikant angestiegen.

Summa:
Wir haben das Kommunikationsproblem unterschätzt und die Kirchenbindung der Mitglieder überschätzt. Das Kommunikationsproblem arbeiten wir auf, das Kirchenbindungsproblem ist – wie auch die jüngste Kirchenmitgliedschaftsstudie zeigt – die große Herausforderung für kirchliches Handeln schlechthin.

Ich komme zum Haushaltsplan zurück.

I.

Nach § 2 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) hat die Landessynode bei der Beschlussfassung über die Kirchensteuerverteilung für eine ausreichende Ausstattung der gesamtkirchlichen Rücklagen Sorge zu tragen. Zwingend vorzuhalten und entsprechend zu dotieren sind eine „Clearingrücklage“ und eine „Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise“. Für beide ist im nächsten Haushaltsjahr eine Mittelzuführung vorgesehen (zur Entwicklung der gesamtkirchlichen Rücklagen vgl. Anlagen 5a und 5b).
Die Clearing-Rückstellung beträgt gegenwärtig (Stand: 1. November 2014) rund 52,5 Mio. Euro. Nach den Empfehlungen der EKD sollte sie in Höhe der jährlichen Clearing-Vorauszahlungen vorhanden sein. Diese betragen im laufenden Haushaltsjahr rund 68,2 Mio. Euro. Eine Erhöhung der Rückstellung ist daher erforderlich.
Über die Clearing-Rückstellung werden die jeweiligen Clearing-Abrechnungen abgewickelt. Sie belasten damit die laufende Kirchensteuerverteilung eines Jahres nicht.
Im Februar dieses Jahres erhielten wir die Soll-Auswertung für das Jahr 2009: Rückzahlungsverpflichtung 4,5 Mio. Euro (zur Entwicklung im Clearing vgl. Anlagen 6a und 6b).

Auf die Zuführung zur „Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise“ gehe ich später ein.

II.

Der Finanzausgleich zwischen den Gliedkirchen wird über den Haushalt „EKD-Finanzausgleich“ abgewickelt. Er findet seine Begründung in Art. 6 Abs. 1 der Grundordnung der EKD: „Die Evangelische Kirche in Deutschland bemüht sich um die Festigung und die Vertiefung der Gemeinschaft unter den Gliedkirchen, hilft ihnen bei der Erfüllung ihrer Dienste und fördert den Austausch ihrer Kräfte und Mittel.“
Im Jahre 2015 beträgt das Finanzausgleichsvolumen rund 144,7 Mio. Euro. Von der EKvW sind davon 11,9 Mio. Euro aufzubringen (zur Entwicklung der Zahlungen für den EKD-Finanzausgleich vgl. Anlagen 7a und 7b).
Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 FAG sind die Mittel für den EKD-Finanzausgleich vom Netto-Kirchensteueraufkommen vor der Verteilung auf die Kirchenkreise und die Landeskirche bereitzustellen.

Nach der Zuführung von 5 Mio. Euro zur Clearing-Rückstellung und der Bereitstellung von 11,9 Mio. Euro für den EKD-Finanzausgleich ergibt sich als geplante Verteilungssumme für die Kirchenkreise und die Landeskirche ein Betrag von 438,1 Mio. Euro.
Gegenüber der Soll-Verteilungssumme des laufenden Haushaltsjahres ist dies eine Erhöhung um 14,8 Mio. Euro.

III.

Die Finanzierung der landeskirchlichen Aufgaben einschließlich der Ämter und Einrichtungen, der Schulen sowie der Förderung der freien Träger kirchlicher Aufgaben (z. B. Diakonisches Werk, Frauenhilfe, Jugendverbände) erfolgt über den „Allgemeinen Haushalt“ der Landeskirche. Aus Kirchensteuermitteln erhält dieser dafür nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 lit. a FAG eine Zuweisung von 9 % der Verteilungssumme. Für das Haushaltsjahr 2015 sind dies planmäßig rund 39,4 Mio. Euro. Gegenüber dem laufenden Jahr erhöht sich das Haushaltsvolumen um rund 3,9 % von 45,8 auf 47,6 Mio. Euro (zur Entwicklung der landeskirchlichen Zuweisung und des Haushaltsvolumens vgl. Anlagen 8a und 8b).

Das Haushaltsjahr 2013 konnte mit einem Rechnungsüberschuss von 1,853 Mio. Euro abgeschlossen werden. Davon wurden 763.000 Euro der Ausgleichsrücklage, 650.000 Euro der Substanzerhaltsrücklage und 440.000 Euro der Schulrücklage zugeführt.

Im laufenden Jahr dürften nach Lage der Dinge die geplanten Rücklagenentnahmen in Höhe von 1,286 Mio. Euro (= Ausgleichsrücklage 1.210.300 Euro, Rücklage und Ämter 75.800 Euro) auch nicht in Anspruch genommen werden. Lediglich im Rahmen der weiteren baulichen Sanierung der Tagungsstätte Haus Villigst wird eine weitere Entnahme aus der Rücklage für Ämter und Einrichtungen in Höhe des Ansatzes von 200.000 Euro erfolgen.
Ich erwarte einen Rechnungsüberschuss. Das wird der Ausgleichsrücklage wieder gut tun – wir werden sie mittelfristig wieder benötigen, um Zeit für anstehende Strukturanpassungen zu gewinnen (zur Entwicklung der Jahresüberschüsse/-fehlbeträge und der Rücklagen und Schulden vgl. Anlagen 9a und 9b).

Für das Haushaltsjahr 2015 ist eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von rund 1,273 Mio. Euro (HHSt. 9720.00.3110) veranschlagt. Dazu kommt eine Entnahme von rund 65.000 Euro aus der Rücklage für Ämer und Einrichtungen (HHSt. 5222.00.3110/9780.00.3110). In Höhe von 50.000 Euro sollen insoweit erwartete Einnahmeausfälle aufgrund der Baumaßnahmen des 2. Bauabschnittes Teil B in Haus Villigst kompensiert werden; 15.000 Euro werden für die auslaufende Finanzierung von Altersteilzeit und Altersteildienst in den Einrichtungen bereit gestellt.
Im Übrigen konnte der Haushaltsausgleich nur gelingen, indem Zinseinnahmen in Höhe von 1 Mio. Euro zur Deckung mit herangezogen wurden (HHSt. 8350.00.1100).

Auf folgende Haushaltsstellen weise ich besonders hin:

- Bei der Hochschule für Kirchenmusik (HHSt. 0281.00.8410) wurden 200.000 Euro für den Ausbau der Ausbildung im Bereich der kirchlichen Popularmusik zusätzlich veranschlagt. Das Stichwort lautet: Aufbau einer kirchlichen „Pop-Akademie.“ Dies soll gemeinsam mit der „Stiftung Creative Kirche“ erfolgen. Allein aus Haushaltsmitteln wird dies nicht gelingen. Die EKD soll mit ins Boot, weitere Drittmittel müssen noch eingeworben werden, bevor die Sache starten kann. Wir hoffen, dass es gelingt. Die Veranschlagung entsprechender Mittel seitens der Landeskirche ist jedenfalls ein deutliches Signal des Interesses an diesem für den Gemeindeaufbau wichtigen Bereich.

- Deutlich erhöht wurde auch der Zuschuss für das Diakonische Werk (HHSt. 2120.00.7490). Hierbei war neben den tariflichen Steigerungen zu berücksichtigen, dass das Diakonische Werk die Aufgabe übernommen hat, als Clearingstelle in Fragen der Anerkennung von Leid aufgrund von Missbrauch in Einrichtungen von Diakonie und Kirche tätig zu werden.

- Die Verminderung des allgemeinen Zuschusses an den Presseverband (HHSt. 4125.007390) ist keine Reduzierung der Arbeit. Sie beruht auf einer strukturellen Veränderung. Die Öffentlichkeitsarbeit der Landeskirche wurde im Landeskirchenamt konzentriert, dementsprechend musste dort der Ansatz für Vergütungen (HHSt. 7651.01.4230) erhöht werden.

- Die deutliche Anhebung des Ansatzes für Vergütungen im Landeskirchenamt (HHSt. 7651.01.4230) beruht neben der Eingliederung der Öffentlichkeitsarbeit noch auf einer weiteren strukturellen Maßnahme: Zum 1. Januar 2015 wird die Kassengemeinschaft Haus Villigst in die Landeskirchenkasse am Standort Bielefeld eingegliedert. Dementsprechend werden die Personalausgaben komplett beim Landeskirchenamt etatisiert, sie entfallen in Villigst (HHSt. 7651.10.8410).

- Die deutliche Anhebung der Beamtenbezüge im Landeskirchenamt (HHSt. 7651.01.4220) beruht neben der zu erwartenden Besoldungserhöhung für 2015 auf einem Einmaleffekt in Höhe von 374.000 Euro. Dabei handelt es sich um rückwirkende Zahlungen für die Jahre 2013/2014. Damit wird das – von mir durchaus so erwartete – Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Landes Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/2014 für den kirchlichen Bereich umgesetzt.

  Die Kirchenleitung hat die Übernahme der entsprechenden Regelungen des Landes nunmehr bereits im Oktober d. J. beschlossen. Die Nachzahlungen für die Jahre 2013/2014 werden mit den Bezügen für den Monat Dezember 2014 erfolgen. Diese zeitliche Verschiebung ist notwendig, da sich zwischenzeitlich ergeben hat, dass die Vornahme der Nachzahlungen im Haushaltsjahr 2015 zu einem nicht zu vertretenden Mehraufwand innerhalb der Gehaltsabrechnungsstelle führen würde.
  Es besteht also ein Puffer, der die geplante Entnahme aus der Ausgleichsrücklage im Haushaltsjahr 2015 vermindern könnte.

- Schließlich wurde die Abführung des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien angesichts des bisherigen Geschäftsverlaufs um 100.000 Euro erhöht (HHSt. 8160.00.2410). Die Bilanz des Sondervermögens finden Sie als Anlage 5 zum Haushaltsplan.

Im Übrigen schreibt der „Allgemeine Haushalt“ im Wesentlichen die Ansätze der vergangenen Jahre fort. Erhöhungen beruhen regelmäßig auf der Tarifentwicklung. Wegen der Einzelheiten darf ich Sie auf die Erläuterungen zum Haushaltsplan verweisen.

IV.

Ich komme zum Haushalt „gesamtkirchliche Aufgaben“.

Über diesen Haushalt werden diejenigen Aufgaben finanziert, die über die landeskirchlichen Aufgaben im engeren Sinne hinausgehen. Dabei handelt es sich insbesondere um die Umlagen für die EKD und die UEK, die Finanzierung des Bereichs „Weltmission und Ökumene“, der Gemeinsamen Rechnungsprüfungstelle, des Meldewesens, der Telefonseelsorge und des Projektes „Neues kirchliches Finanzmanagement“.

Der Haushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 32,2 Mio. Euro. Gegenüber dem laufenden Jahr ist dies eine Erhöhung um rund 1,5 Mio. Euro oder 4,99 %.
Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 lit. b FAG erfolgt die Kirchensteuerzuweisung in Höhe des Bedarfs. Veranschlagt sind insoweit 31,5 Mio. Euro.

Auf folgende Veränderungen weise ich besonders hin:

- Neu aufgenommen wird die HHSt. 1490.00.6366 „Arbeitsbereich Seelsorge“. In Verfolgung der letztjährigen Beratungen der Landessynode hat die Kirchenleitung im Frühjahr dieses Jahres die Einrichtung eines Bereiches „Seelsorge“ im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung beschlossen. Die erforderlichen Personal- und Sachkosten mit Ausnahme der Kosten für die Pfarrbesoldung sind an dieser Stelle veranschlagt. Die Finanzierung der Pfarrstellen erfolgt wie bei der Personalagentur (HHSt. 7659.00) auf der Grundlage von § 10 Abs. 2 FAG aus Pfarrbesoldungsmitteln des Teilhaushaltes „Pfarrbesoldungszuweisung“

- Die Zuführung zur Sonderkasse Weltmission und Ökumene steigt um 481.000 Euro (HHSt. 3800.00). Dies folgt aus der erhöhten Verteilungssumme auf der Grundlage des von der Synode beschlossenen Anteils von 3,25 % für diesen Bereich.

- Die Mittel für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Verwaltungsmitarbeitenden wurden deutlich verstärkt; ich halte das für eine entscheidende Investition in die Zukunft einer qualifizierten Verwaltung.

  Die Führungsakademie für Kirche und Diakonie (FAKD) in Berlin (Vorstand: Peter Burkowski) hat einen Kurs für potenzielle Führungskräfte in kirchlichen Verwaltungsämtern aufgelegt. Die Kosten für westfälische Teilnehmende wurden neu veranschlagt (HHSt. 7667.00.6400).

  Die Ausbildung der Verwaltungsangestellen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche erfolgt seit dem 1. August 2014 gemeinsam und zentral nach dem Modell „kirchlich erweiterte kommunale Verwaltungsausbildung“. Um die Ausbildungsstellen zu entlasten und zugleich einen Anreiz zur Einstellung von Auszubildenden zu geben, werden die Unterbringungs- und Verpflegungskosten nunmehr auch zentral zusammengefasst (HHSt. 7668.00.6410).

- Zentral veranschlagt werden ab dem Haushaltsjahr 2015 auch die Ausgaben für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz. Damit werden zum einen die Kirchenkreise entlastet, zum anderen wird den Anforderungen der Berufsgenossenschaft an eine qualifizierte Ausstattung des Bereichs gemeinschaftlich Rechnung getragen (HHSt. 9410.02.6366).

- Schließlich steigt die EKD-Umlage (HHSt. 9210.00.7350). Die Umlage bemisst sich an der Kirchensteuerentwicklung – und die Kirchensteuern sind gestiegen (zur Entwicklung der Umlagen für die UEK und die EKD vgl. Anlagen 10 a und 10b)!

V.

Ich komme zum Haushalt „Pfarrbesoldung“. Er gliedert sich in drei Teilhaushalte:

1. Der Teilhaushalt „Pfarrbesoldungspauschale“ umfasst die Abrechnung aller Pfarrstellen mit Ausnahme der refinanzierten Schulpfarrstellen. Zur Deckung der Personalkosten zahlen die Kirchenkreise für jede in ihrem Bereich errichtete Pfarrstelle gem. § 6 Abs. 1 FAG eine Pfarrstellenpauschale. Sie wird ermittelt, indem der Bedarf durch die Anzahl der Pfarrstellen geteilt wird. Zum Bedarf gehören dabei insbesondere die Besoldung, die Beihilfen und die regulären personenbezogenen Versorgungsbeiträge (§ 9 FAG). Für 2015 errechnet sich auf diese Weise eine Pfarrstellenpauschale von 96.000 Euro. Die Anhebung der Pfarrbesoldungspauschale berücksichtigt eine jährliche Dynamisierung der Personalausgaben i. H. v. 2 %.

   Gestatten Sie mir noch folgenden Hinweis hinsichtlich des bereits erwähnten Urteils des Verfassungsgerichtshofes zur Beamtenbesoldung in Nordrhein-Westfalen. Die Umsetzung für den Bereich der Pfarrbesoldung erfolgt ebenfalls noch im Haushaltsjahr 2014.
   Nach § 11 FAG werden die Überschüsse/Fehlbeträge bei der zentralen Pfarrbesoldung ins übernächste Haushaltsjahr übertragen. Im Bereich der Pfarrbesoldungspauschale fließen also die Überschüsse/Fehlbeträge des Haushaltsjahres 2014 in die Berechnung der Pfarrstellenpauschale 2016 ein. Damit können die konkreten Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der anstehenden Nachzahlungen für die Jahre 2013 und 2014, abgewartet werden. Zeigt der Jahresabschluss 2014 insoweit ein erhebliches Defizit, kann diese außerordentliche Belastung durch eine entsprechende Entnahme aus der Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise glattgestellt werden. Das gilt umso mehr, als der Überschuss des Teilhaushaltes „Pfarrbesoldungszuweisung“ aus dem Jahre 2013 in Höhe von 4,4 Mio. Euro dieser Rücklage zugewiesen werden soll (HHSt. 9739.00.9110). Auf diese Weise kann eine auf einem außerordentlichen Einfluss beruhende Schwankung der Pfarrbesoldungspauschale vermieden werden.

2. Der Teilhaushalt „Pfarrbesoldungszuweisung“ umfasst alle nicht durch die Pfarrbesoldungpauschale abgedeckten Kosten der zentralen Pfarrbesoldung (§ 10 FAG). Das sind insbesondere die Kosten für den Vorbereitungs- und Probedienst, die Schulpfarrstellen, die Beschäftigungsaufträge, die Versorgungsbezüge der Personen im Vorruhestand und der Versorgungssicherungsbeitrag zur Stärkung der Versorgungskasse.

Der Teilhaushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 119,2 Mio. Euro gegenüber 113,2 Mio. Euro im laufenden Jahr. Der aus Kirchensteuermitteln zu finanzierende Betrag steigt von 86 Mio. Euro auf 94,5 Mio. Euro.

Das liegt im Wesentlichen an der Erhöhung der Zuführung zur Versorgungskasse um 8,8 Mio. Euro (HHSt. 0500.01.4310). Sie wissen: Zur zukünftigen Sicherung der Versorgungslasten erhält die Versorgungskasse jährlich eine Zuführung von 22 % des Kirchensteueraufkommens. Mit steigendem Kirchensteueraufkommen steigt auch die Zuführung. In unserer mittelfristigen Planung war das auch schon so vorgesehen (vgl. Anlage 4). Der Erfolg dieser Politik ist deutlich, der Deckungsgrad der Versorgungskasse steigt kontinuierlich (vgl. Anlage 11).
Eine weitere Verbesserung werden wir erzielen, wenn Teile unserer Versorgungssicherungsrückstellung, der wir ja in diesem Jahr erneut einen erheblichen Betrag zuführen können, dem Kapital der Kasse zugeschlagen werden.

Auf den Haushalt vorgetragen wird gemäß § 11 Abs. 2 FAG der Überschuss aus dem Haushaltsjahr 2013 in Höhe von 4,4 Mio. Euro (HHSt. 0500.01.2910). Wie erwähnt, soll er der Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise zugeführt werden (HHSt. 9793.00.9110). Falls erforderlich, können diese Mittel für außerplanmäßige Zahlungen infolge der Umsetzung des Urteils des Verfassungsgerichtshofes zur Beamtenbesoldung verwendet werden.

3. Im Teilhaushalt „Zentrale Beilhilfeabrechnung“ sind die Mittel für die Beihilfeansprüche der aktiven Anspruchsberechtigten veranschlagt. Unter Berücksichtigung des Überschusses von 1,96 Mio. Euro aus dem letzten Haushaltsjahr (HHSt. 9370.00.2910) kann es im kommenden Jahr bei der Beihilfepauschale von 3.500 Euro verbleiben.

D.

Hohe Synode,

wir haben Geld und Gut. Wir wollen es nicht wegwerfen. Wir verdanken es unseren Kirchenmitgliedern. Sie haben Anspruch auf Rechenschaft, wie wir mit den anvertrauten Mitteln den Auftrag der Kirche zu erfüllen suchen. Ich hoffe, dazu einen Beitrag geleistet zu haben.

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit und bitte um Überweisung der Vorlagen 3.5, 5.1, 5.2, 5.3 und 5.4 an den Tagungs-Finanzausschuss.